

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



50. Jahrgang / lfd. Nummer 5 vom 05.04.2019

INHALT

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2019 vom 02.04.2019

Bekanntmachung vom 05.04.2019
der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop
für das Haushaltsjahr 2019 vom 02.04.2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) in Kraft getreten am 29. Dezember 2018, hat der Rat der Stadt Waltrop am 02.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	78.040.863 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.468.233 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.496.163 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.679.717 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	14.292.091 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	15.108.537 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	250.000 €
im unrentierlichen Bereich auf	1.223.200 €
im Bereich „Gute Schule 2020“ auf	858.616 €
somit insgesamt auf	2.331.816 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
9.135.354 €
festgesetzt.

§ 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
140.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

Der Konsolidierungszeitraum des **Haushaltssanierungsplans** ist auf die Jahre 2012 bis 2021 festgesetzt, wobei der strukturelle Haushaltsausgleich durchgehend ab 2016 dargestellt wird.

Die im Haushaltssanierungsplan vom 28. Juni 2012 und im Rahmen der jeweiligen Fortschreibung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Waltrop, den 02. April 2019

aufgestellt:

gez. Brautmeier
Kämmerer

festgestellt:

gez. Moenikes
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlage ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und der Bezirksregierung Münster als obere staatliche Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 18.12.2018 und 04.04.2019 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2019 wurde von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 15.03.2019 erteilt. Die Anzeige des Ratsbeschlusses vom 02.04.2018 über die Haushaltssatzung 2019 ist gem. der Nebenbestimmung Ziff. 1 der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Münster vom 15.03.2019 am 03.04.2019 erfolgt.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 08.04.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 bei der Stadtverwaltung Waltrop zu den Öffnungszeiten im Rathaus 1, 1. OG, Zimmer 1.1.18 (bislang Rathaus Altbau, Zimmer 31) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 05.04.2019

Die Bürgermeisterin



Nicole Moenikes